

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 16.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung gefährlicher schuldunfähiger Täter – platz Hamburgs Maßregelvollzug aus allen Nähten?

Einleitung für die Fragen:

Straftäter, die bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, sind gemäß § 20 StGB schuldunfähig.

Der schuldunfähige Täter kann zwar nicht bestraft werden, aber psychisch kranke oder suchtkranke Rechtsbrecher, die im Sinne von § 20 oder § 21 StGB als schuldunfähig oder vermindert schuldig gelten und bei denen zugleich unter Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat eine weitere Gefährlichkeit zu erwarten ist, können nach § 63 und § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht werden.

Das Pendant zur Untersuchungshaft stellt für derartige Tatverdächtige die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO dar. Dort ist in Absatz 1 geregelt: „Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbeehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

Am 18. Februar 2020 berichtete die „Hamburger Morgenpost“ darüber, dass die Abteilung für psychisch kranke Straftäter im Klinikum Nord aus allen Nähten platzte und eine psychisch kranke Frau deshalb sogar abgewiesen werden musste; statt in Behandlung kam sie vorübergehend in die Untersuchungshaftanstalt.

Das Problem mit den raren Plätzen in Hamburgs Maßregelvollzug ist seit Langem bekannt. Ein Sprecher der Gesundheitsbehörde teilte der „Hamburger Morgenpost“ gegenüber mit: „Aktuell wird an einer kurzfristigen Erweiterung im Laufe des 2. Quartals 2020 gearbeitet.“ Das 2. Quartal ist nun fast vorüber.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ein Gericht ordnet dann eine Unterbringung nach § 126a StPO an, wenn bei dem Betroffenen eine psychische Störung besteht, die in einem symptomatischen Tatzusammenhang mit der Anlassdelinquenz steht. Die psychische Störung muss dergestalt sein, dass sie im Rahmen der Tatbegehung(en) zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)) geeignet und dementsprechend eine Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB) anzunehmen ist. In diesen Fällen

wird die einstweilige Unterbringung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit angeordnet.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 und 64 StGB werden in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll vollzogen (§§ 1, 4 Absatz 1 Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz (HmbMVollzG)). Dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll ist mit Beleihungsvertrag vom 03. April 2014 die hoheitliche Aufgabe übertragen, die Vollziehung dieser Maßregeln sowie der richterlich angeordneten Unterbringungen nach § 126a StPO in der Asklepios Klinik Nord für die Freie und Hansestadt Hamburg durchzuführen (vergleiche § 2 Absatz 1 und 4 Beleihungsvertrag). Der Beleihungsvertrag sieht aber auch vor, dass Unterbringungen nach § 126a StPO nur erfolgen können, soweit die Aufgabenerfüllung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 und 64 StGB nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Absatz 4 Beleihungsvertrag).

Die seit Mitte des Jahres 2019 erheblich gestiegene Nachfrage in den Bereichen §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO haben in der Maßregelvollzugseinrichtung der Asklepios Klinik Nord zu einem Aufnahme- und Belegungsdruck geführt, der seit Februar 2020 bedingt hat, dass Aufnahmen gemäß § 126a StPO nicht immer sofort vollzogen werden konnten.

Daher hat die zuständige Behörde eine zügige Kapazitätserweiterung am Standort Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll vorgenommen, soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden auch baulichen Ressourcen möglich war. Bis zum 1. April 2020 standen an den in der Frage aufgeführten Stichtagen in der Maßregelvollzugseinrichtung am Standort der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll 292 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Seit dem 1. April 2020 stehen dort 309 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Weitere Kapazitätsausweitungen sind in der Vorbereitung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Informationen der Forensischen Klinik der Asklepios Klinik Nord wie folgt:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der Plätze im Maßregelvollzug des Klinikums Nord seit dem Jahre 2017 entwickelt? Bitte jeweils zum Stichtag 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres sowie aktuell angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Jahr	Stichtag	Plätze
2017	01. Januar	292
	01. April	292
	01. Juli	292
	01. Oktober	292
2018	01. Januar	292
	01. April	292
	01. Juli	292
	01. Oktober	292
2019	01. Januar	292
	01. April	292
	01. Juli	292
	01. Oktober	292
2020	01. Januar	292
	01. April	309

Frage 2: *Wie viele Patienten beziehungsweise sind seit dem Jahr 2017 jeweils gemäß § 63 StGB, § 64 StGB und § 126a StPO im Maßregelvollzug untergebracht? Wie viele von ihnen sind jünger als 20 Jahre, zwischen 20 und 29 Jahre, zwischen 30 und 39 Jahre, zwischen 40*

und 49 Jahre, älter als 50 Jahre alt? Bitte jeweils zum Stichtag 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres sowie aktuell angeben.

Antwort zu Frage 2:

Daten im Sinne der Fragestellung werden in der altersspezifischen Differenzierung nicht statistisch nach Stichtagen erfasst. In der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit können jeweils für den 1. Januar eines Jahres sowie für den 17. Juni 2020 altersgruppierte Stichtagsangaben vorgelegt werden:

Tabelle 2

Altersgruppe	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020	17.06.2020
unter 20 Jahre	9	8	5	2	3
20 – 29 Jahre	51	55	52	64	72
30 – 39 Jahre	104	104	112	126	118
40 – 49 Jahre	64	65	69	71	74
50 – 59 Jahre	54	50	48	54	59
über 60 Jahre	25	28	31	32	29
Summe	307	310	317	349	355

Frage 3: *Wie viele Unterbringungsbefehle gemäß § 126a StPO wurden seit Beginn des Jahres 2020 durch das Gericht erlassen? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Frage 3:

Nach derzeit vorliegenden Daten bei der für den Maßregelvollzug zuständigen Behörde haben die Hamburgischen Amtsgerichte folgende Unterbringungsbefehle nach § 126a StPO im Jahr 2020 erlassen:

Januar: 8,
 Februar: 2,
 März: 3,
 April: 2,
 Mai: 9,
 Juni (bis 18.6.): 5.

Das Landgericht führt keine entsprechende Erfassung durch.

Eine Abfrage bei den für das Strafrecht zuständigen Stellen ergab folgende Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben:

Januar: 4,
 Februar: 2,
 März: 1,
 April: 2,
 Mai: 1,
 Juni (bis 18.6.): 1.

Durch das Hanseatische Oberlandesgericht wurden in den erstinstanzlichen Staatschutzverfahren keine Unterbringungsbefehle erlassen.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wird der Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a StPO nicht statistisch erfasst. Es müsste in allen betroffenen Abteilungen bei den Dezernentinnen und Dezernenten abgefragt werden, ob sie von Verfahren mit im Jahr 2020 erlassenen Unterbringungsbefehlen gemäß § 126a StPO Kenntnis haben. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Konnten alle Personen, die seit Beginn des Jahres 2020 nach § 126a StPO einstweilig untergebracht wurden, im Klinikum Nord eingeliefert werden? Bitte pro Monat angeben.*

Frage 5: *Falls nein, wie viele jeweils aus welchen Gründen nicht und wo wurden sie dann untergebracht? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Im Februar 2020 konnten zwei Personen, im März 2020 drei Personen, im April 2020 vier Personen, im Mai 2020 sechs Personen und im Juni 2020 zwei Personen mit Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO nicht unmittelbar in der Maßregelvollzugseinrichtung in der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll aufgenommen werden.

In Einzelfällen erfolgte die Fortsetzung einer akutpsychiatrischen Behandlung auf geschlossenen-psychiatrischen Fachabteilungen Hamburger Krankenhäuser bis eine Übernahme in die Maßregelvollzugseinrichtung möglich war. In anderen Fällen wurden die betroffenen Personen in Maßregelvollzugseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein oder im Rahmen der Amtshilfe vorübergehend in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) untergebracht. Derzeit (Stand 18.06.2020) befinden sich sechs Personen mit Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO im Rahmen der Amtshilfe in der UHA.

Frage 6: *Falls nein, für welche Zeiträume wurden sie jeweils anderweitig untergebracht?*

Antwort zu Frage 6:

Die Zeiträume der anderweitigen Unterbringung in der UHA erstrecken sich von zwei bis 71 Tagen (Stand 18.06.2020). Die Unterbringungen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein dauern an.

Frage 7: *Falls nein, welche Behandlungsangebote erhalten sie dort?*

Antwort zu Frage 7:

Sowohl in den psychiatrischen Fachabteilungen der Hamburger Krankenhäuser als auch in den Maßregelvollzugseinrichtungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erhalten die Patienten ein qualifiziertes forensisch-psychiatrisches Behandlungsangebot. In der UHA erhalten die betroffenen Personen regelmäßige fachärztliche Visiten (dreimal wöchentlich), ambulant-psychiatrische, primär medikamentöse Behandlungsangebote und im Bedarfsfall Krisenintervention. Eine fachärztliche Bereitschaft steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Frage 8: *Falls nein, wie beurteilt die zuständige Behörde den Umstand, dass psychisch kranke Täter beziehungsweise Tatverdächtige entgegen der gesetzlichen Regelung nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden?*

Antwort zu Frage 8:

Sofern in der Maßregelvollzugseinrichtung in der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll eine sofortige Aufnahme der Betroffenen nicht möglich sein sollte, werden in einem abgestuften Verfahren zeitnah angemessene Maßnahmen ergriffen und umgesetzt:

- forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern in anderen Bundesländern,
- Prüfung der Möglichkeiten zur Unterbringung in geschlossenen-allgemeinpsychiatrischen Fachabteilungen Hamburger Krankenhäuser sowie
- sofern diese Maßnahmen zur Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaussetting nicht realisierbar sind, wird die UHA um vorübergehende Amtshilfe ersucht bis eine Verlegung in die Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll erfolgen kann.

Frage 9: *Wie ist der Sachstand zur angekündigten Erweiterung des Maßregelvollzugs, die im Laufe des 2. Quartals erfolgen soll?*

Frage 10: *Ist diese, wie angekündigt, bis zum 30. Juni abgeschlossen?*

Falls nein, weshalb nicht und wann wird die Fertigstellung dann erfolgen?

Frage 11: *Wie viele weitere Plätze wird es nach der Erweiterung geben?*

Antwort zu Fragen 9, 10 und 11:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Wie viele zusätzliche Stellen, unterteilt nach Berufsgruppen, wird es geben und wie ist der Sachstand der Bewerbungsverfahren?*

Antwort zu Frage 12:

Der Stellenplan für den Maßregelvollzug wird jährlich in der Entgeltvereinbarung festgelegt. Grundlage hierfür sind Verhandlungen zwischen der zuständigen Behörde und der Trägerin der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Entgeltvereinbarung für das Jahr 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand der Verhandlungen sieht der Stellenplan 2020 folgende Veränderungen gegenüber dem Jahr 2019 vor:

Tabelle 3

Berufsgruppe	VK 2019	VK 2020	Veränderung
Ärztlicher Dienst	24,05	25,12	+1,07
Pflegedienst	328,72	346,90	+18,18
Psychologischer Dienst	16,32	16,89	+0,57
Pädagogischer Dienst	4,5	4,5	0
Beschäftigungstherapie	22,25	22,33	+0,08
Bewegungstherapie	4,29	4,55	+0,26
Sozialarbeit	11,63	11,95	+0,32
Textverarbeitung	5	5	0
Verwaltungsdienst	3,5	3,5	0
Summe	420,26	440,74	+20,48

* Stand der Entgeltverhandlungen am 18.06.2020

Derzeit sind in der Forensischen Klinik der Asklepios Klinik Nord/Ochsensoll zehn Stellen Pflegedienst ausgeschrieben beziehungsweise im Besetzungsverfahren.

Frage 13: *Inwiefern ist eine weitere Aufstockung der Kapazitäten geplant?*

Antwort zu Frage 13:

Eine weitere Ausweitung der Kapazitäten ist vorgesehen. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen.